Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 18 (1971)

Heft: 7-8

Artikel: Aufgaben und Pflichten der Wehrmänner aller Grade im

Zusammenhang mit dem Zivilschutz

Autor: Gross, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aufgaben und Pflichten der Wehrmänner aller Grade im Zusammenhang mit dem Zivilschutz E. Gross, Sektionschef des Bundesamtes für Zivilschutz

Totaler Krieg — Totale Verteidigung — Gesamtverteidigung

Der moderne Krieg kennt viele Formen. Die Skala reicht vom «kalten Krieg» über die Subversion, den Kampf im Untergrund bis zum Atomkrieg. Er trifft die Armee und die Zivilbevölkerung im gleichen Masse, er ist total. Um dem totalen Krieg begegnen zu können, muss auch die Verteidigung total sein. Sie hat demzufolge alle militärischen und zivilen Massnahmen zu umfassen, die zur Wahrung der Unabhängigkeit des Landes, der Existenz des Volkes und der Unversehrtheit des Staatsgebietes notwendig sind.

Die Gesamtverteidigung

Wir sprechen von «vier Säulen» der Selbstbehauptung:

- 1. Geistige Landesverteidigung Sie gilt der innern Widerstandskraft des Volkes und seiner Treue zum Staat.
- 2. Wirtschaftliche Landesverteidigung Sie hat die rechtzeitige Vorsorge für Notzeiten und die gerechte Verteilung des Vorhandenen in Zeiten des Mangels zum Ziel.
- 3. Zivilschutz

Er hat dafür zu sorgen, dass unsere Bevölkerung Katastrophen mit möglichst geringen Verlusten überleben und in einer ersten nachfolgenden Zeit weiterleben kann. Er hat keine Kampfaufgaben.

4. Armee

Sie führt den bewaffneten Kampf zur Behauptung der Unabhängigkeit des Landes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Umdenken - sich den Tatsachen anpassen

Früher war die Landesverteidigung Sache der Armee allein. Heute kennen wir vier gleichberechtigte Teilgebiete der Gesamtverteidigung. Jeder Teil hat seine bestimmten Aufgaben und seine Bedürfnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe. Jeder Teil muss in der Kette der Gesamtverteidigung seinen Platz haben und gegenüber den andern Trägern ausgewogen sein. Die Wehrmänner aller Grade müssen sich mit dieser Aufgabenteilung vertraut machen, das heisst: - in den Proportionen der Gesamtverteidigung denken;

- die Notwendigkeit der Gesamtverteidigung erkennen und sich für deren Verwirklichung einsetzen:
- in einer der nichtmilitärischen Sparten der Gesamtverteidigung Dienst leisten, falls der Ruf dazu an sie ergeht, und diesen Dienst als gleichwertig anerkennen.

Die Konsequenzen im Zivilschutz

a) Wehrmänner

Dienstleistung in Kader- und Spezialistenfunktionen während der Dauer der Wehrpflicht:

Art. 35, Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

Der Bundesrat verpflichtet eine angemessene Zahl von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, während der Dauer ihrer Wehrpflicht in Zivilschutzorganisationen als Vorgesetzte oder Spezialisten Dienst zu leisten.

Warum?

Der Zivilschutz sorgt für den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz von Gütern durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern.

Diese Aufgabe erfordert gut ausgebildete und ausgerüstete Formationen, die im Einsatz geführt werden müssen. Es besteht deshalb ein Bedarf an fähigen und erfahrenen Führungskräften, der durch Schutzdienstpflichtige allein nicht immer befriedigt werden kann. Die Gemeinden können deshalb für die Besetzung der Vorgesetzten- und Spezialistenposten auf Wehrpflichtige greifen, die die gewünschten Voraussetzungen erfüllen. Die Dienstleistung im Zivilschutz kommt in diesem Falle einer Berufung, einer Auszeichnung gleich, die den Wehrmann in die Lage versetzt, Armee und Zivilschutz zu dienen. In Friedenszeiten erfüllt er weiter seine Wehrpflicht, für den Ernstfall wird er durch eine Kriegsdispensation dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt.

b) Dispensierte

Wer für zivile Aufgaben von Dienstoder Hilfsdienstpflicht dispensiert ist, ist schutzdienstpflichtig (Art. 35, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz).

Warum?

Wer nicht in der Armee dient, soll seinen Beitrag zur Gesamtverteidigung auf andere Weise leisten. Er soll seine zivile Aufgabe am Arbeitsplatz erfüllen, gleichzeitig aber auch nach Möglichkeit dem Zivilschutz dienen. Die Mehrzahl der Dispensierten wird deshalb im Selbstschutz (vor allem im Betriebsschutz) eingeteilt.

c) Entlassene Wehrmänner

Die Schutzdienstpflicht der Männer beginnt mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr. Diese Zeitspanne entspricht der Wehrpflicht. 1961 wurde die Wehrpflicht um 10 Jahre herabgesetzt. um dem Zivilschutz einen Teil der Mannschaftsbestände zu verschaffen. Der Wehrmann tritt also nach der Erreichung des 50. Altersjahres von der Wehrpflicht in die Schutzdienstpflicht über. Die Schutzdienstpflicht ist keine Diskriminierung des Wehrmannes, sondern die logische Folge einer erweiterten Dienstpflicht.

Warum?

Wenn der Wehrmann in der bewaffneten Verteidigung seine Pflicht erfüllen soll, muss er die Gewissheit haben, dass daheim für seine Angehörigen, sein Heim und seinen Arbeitsplatz gesorgt wird. Der Wehrmann muss wissen, dass die Aufgaben des Zivilschutzes die gleichen Anstrengungen erfordern wie der Kampf. Der Soldat kämpft mit der Waffe, der Schutzdienstpflichtige mit den Rettungsgeräten. Der Soldat muss töten, der Schutzdienstpflichtige setzt alles dafür ein, Menschenleben zu retten. Der Schutzdienstpflichtige bleibt in dem möglicherweise vom Feind besetzten Gebiet, um auch dort für die Zivilbevölkerung einstehen und die Auswirkungen der Kämpfe mildern zu können

Zusammenfassung

Der Wehrmann kann in jeder Sparte der Landesverteidigung eingesetzt werden und überall seine in der Armee erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausnützen. Er kann überall Träger der Kameradschaft, des Korpsgeistes und der Disziplin sein. Da die Armee die umfassenden Verteidigungsaufgaben unmöglich allein erfüllen kann, muss der Wehrmann zum Einsatz auf allen Gebieten bereit sein. Pflichterfüllung gegenüber Land und Volk ist nicht mehr eine Frage des feldgrauen Wehrkleides, sondern der aufgeschlossenen, verantwortungsbewussten Haltung.